

Es ist kein Testament und kein Erbvertrag vorhanden

- Ist kein Testament oder Erbvertrag vorhanden, wird der Nachlass nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgeteilt
- Grundsätzlich sind aber dieselben Bestimmungen zu beachten wie eben dargestellt

c) Wohnung/Liegenschaft der verstorbenen Person (falls sie vor dem Tod allein gelebt hat und in Absprache mit den übrigen Erben)

- Kündigung des Mietverhältnisses; vgl. Art. 266i OR
- Inventar erstellen; insb. Liegenschaften, Schmuck, Fahrzeuge, Sammlungen
- Haushalt auflösen und Hausrat einlagern
- Reinigung der Wohnung für Wohnungsübergabe organisieren

Woche 1 - 3 nach dem Todesfall

a) operative Geschäfte im Familienunternehmen

- Zwischenzeitliche Führung der operativen Geschäfte sicherstellen
- Sicherstellen, dass laufende Aufträge erfüllt werden, um allfällig vereinbarte Konventionalstrafen zu verhindern

b) Bei vermieteten Liegenschaften und Wohnungen

- Verwaltung der Liegenschaften sicherstellen
 - Inkasso der Mietzinse
 - Hauswartung

c) Sozial- und Versicherungsleistungen

- Abklärung, ob Ansprüche auf Witwen-, Witwer- oder Waisenrente bestehen (AHV/IV)
- Abklärung, ob Ergänzungsleistungen (für AHV/IV Bezüger) beansprucht werden können
- Abklärung, ob Fürsorgeleistungen (für Personen mit Ausweis C, teilw. auch Studenten) beansprucht werden können
- Abklärung, ob eine Hinterlassenenrente (BVG) beim Arbeitgeber vorgesehen ist
- Kündigung anderer Versicherungen
 - Hausratsversicherung
 - Autoversicherung

- Information anderer Versicherungen über das Versterben
 - Lebensversicherung
 - Abmeldung bei der AHV/IV Ausgleichskasse
 - Krankenkasse (allenfalls Pflegeversicherung)
 - Unfallversicherung
 - Haftpflichtversicherung

d) Administration

- Bankauszüge per Todestag bestellen
- Vollmachten der verstorbenen Person erlöschen von Gesetzes wegen. Der guten Ordnung halber kann eine Mitteilung an die Vollmachtnehmer gemacht werden.
- Daueraufträge prüfen und gegebenenfalls auflösen
- Arbeitgeber kontaktieren, ob Ansprüche auf Lohnnachzahlung bestehen
 - Schlussabrechnung: nicht bezogene Ferien oder Überstunden müssen ausbezahlt werden
 - Lohnnachzahlung, wenn der Verstorbene eine Unterstützungspflicht erfüllt hat; vgl. Art. 338 Abs. 2 OR
- Falls Lohnansprüche bestehen: den Arbeitgeber anweisen, auf welches Konto der Lohn überwiesen werden soll; regelmässig ist das bestehende Lohnkonto
- Kündigung von laufenden Verträgen
 - Kommunikation (Festnetz, Natel, Internet, Fernsehen)
 - Serafe
 - Elektrizität
 - Allenfalls Arbeitsverhältnis mit einer Putzfrau, Haushaltshilfe, Gärtner etc.
 - Kreditkarten
 - Hilfsorganisationen jeglicher Art
- Information von Vereinen und andere Mitgliedschaften über das Versterben
- Ausgeliehene Sachen dem Eigentümer zurückgeben (insb. Bücher aus der Bibliothek)
- Nachsendeauftrag bei der Post einrichten
- Internetaccounts löschen; E-Mail-Adresse löschen (falls Zugriff)

Innerhalb von 60 Tagen nach dem Todesfall zu erledigen

- Steuererklärung per Todestag ausfüllen samt Inventarfragebogen und Tresoröffnungsprotokoll

